

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plau am See vom 04.12.2006

- Zweitwohnungssteuersatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes - in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Plau am See am 16.12.2020 folgende 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plau am See vom 04.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 – Steuergegenstand- wie folgt neu gefasst:

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb der BRD liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen.
- (3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z.B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen, überwiegend genutzten Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (6) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurden oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

§ 4 – Steuermaßstab – wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Für die Schätzung des Mietaufwandes, werden folgende Kategorien festgelegt:

Kategorie	Ausstattungsmerkmale	Monatlicher Mietwert
1	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - WC außerhalb der Wohnung	2,10 €/m ²
2	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - Innen-WC	2,50 €/m ²
3	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - mit Bad/Dusche - Innen-WC	3,30 €/m ²
4	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - WC außerhalb der Wohnung	3,50 €/m ²
5	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - Innen-WC	4,10 €/m ²
6	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - mit Bad/Dusche - Innen-WC	5,50 €/m ²
Kategorie 1 – 3 „vorübergehend zum Wohnen geeignet“ Aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nur in der warmen Jahreszeit zum Wohnen geeignet.		
Kategorie 4 – 6 „ganzjährig zum Wohnen geeignet“ Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnnutzung		

§ 5 – Steuersatz – wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr **10 v. H.** der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

§ 9 – Verwendung personenbezogener Daten – wird neu eingefügt:

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Plau am See gemäß §2 Landesdatenschutzgesetz M-V berechtigt, Daten insbesondere aus den folgenden Auskünften, Unterlagen und Mitteilungen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- Grundbuch und Grundbuchakten
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster
- Unterlagen der Kurabgabeerhebung

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plau am See tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Plau am See, den 21.12.2020

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plau am See vom 04.12.2006

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	08.01.2021	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de.